



Amtliche Mitteilungen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Bad Dübén „Innenentwicklung Neue Wittenberger Straße“

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat in öffentlicher Sitzung am 12. November 2015 den Bebauungsplan der Stadt Bad Dübén „Innenentwicklung Neue Wittenberger Straße“ (Stand: 2. November 2015), bestehend aus der Planzeichnung einschließlich den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung bei der Stadtverwaltung Bad Dübén, Bauamt, Markt 11, 04849 Bad Dübén, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Dübén, d. 16. November 2015

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 3. November 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 39/15

Vergabe des Rahmenvertrages zur Wartung und Reparatur der Feuerwehrfahrzeuge an die Firma Heinz Kühne GmbH

Beschluss-Nr. 40/15

Gemeindliches Einvernehmen zur Textur zum Bauantrag „Umbau Marktambauten“ und Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung, Schmiedeberger Straße 56B, Flur 5, Flurstück 388/17, 388/18, 388/20 und 389/7 in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 41/15

Baumfällantrag Obermühle 7c in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 42/15

Baumfällantrag Obermühle 7e in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 43/15

Schaffung einer Gebäude-LED-Beleuchtung für die Burg Bad Dübén

Beschluss-Nr. 44/15

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid „Neubau einer Garage mit Abstellraum“, Wittenberger Straße 93G, Flur 2, Flurstück 94/20 in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 45/15

Gemeindliches Einvernehmen zur „Errichtung Balkonanlagen“, Bitterfelder Straße 42, Flur 16, Flurstück 36/2 in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 46/15

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag „Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Tiefensee“, Am Bruch 5, Flur 3, Flurstück 70/1, Gemarkung Tiefensee

Der Stadtrat hat am 12. November 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 6-16-132

Vergabe „Herstellung, Lieferung und Ausgabe von Schulmittagessen für die Heide-Grundschule und die Oberschule Bad Dübén“ an die Firma RWS

Beschluss-Nr. 6-16-133

Verkauf des Grundstückes Neue Wittenberger Straße 38a, Gemarkung Bad Dübén, Flur 2, Flurstück 13/86

Beschluss-Nr. 6-16-134

Beschlussfassung zum Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung für Flurstücke 12/44 und 12/45 in der Flur 2 (Bereich „Hammermühle“ in Bad Dübén)

Beschluss-Nr. 6-16-135

Beitritt der Stadt Bad Dübén zum Rahmenvertrag zwischen dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag über eine landeszentrale Lärmkartierung

Beschluss-Nr. 6-16-136

Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Bad Dübén für eine Teilfläche am Hammerweg

Beschluss-Nr. 6-16-137

Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Bad Dübén „Innenentwicklung Neue Wittenberger Straße“

Beschluss-Nr. 6-16-138

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes der Stadt Bad Dübén „Innenentwicklung Neue Wittenberger Straße“

Beschluss-Nr. 6-16-139

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag „Modernisierung der Ställe 8-12 / Entfernung Zwischenwände und Austausch Güllekanäle“, Eilenburger Straße 1, Flur 4, Flurstück 56 im Stadtteil Wellaune

Beschluss-Nr. 6-16-140

Durchführung der Maßnahme „Sanierung Freibad Hammermühle“ in Verbindung mit dem Projektauftrag Bundesprogramm Sanierung

Beschluss-Nr. 6-16-141

Beschluss zum Personalkostenzuschuss für das NaturparkHaus Dübener Heide

Beschluss-Nr. 6-16-142

Beschluss zur Bildung einer gesamthänderischen Rücklage durch die Heide SPA Hotel GmbH & Co. KG

Beschluss-Nr. 6-16-143

Beschluss zur Annahme von Spenden

Beschluss-Nr. 6-16-144

Beschluss zur Terminplanung Ausschüsse/Stadtrat 2016
11.02.2016; 10.03.2016; 14.04.2016; 12.05.2016; 16.06.2016; 14.07.2016;
18.08.2016; 15.09.2016; 20.10.2016; 24.11.2016; 15.12.2016.

Bildungslandschaft in Bad Düben – Entwicklungen, Pläne und Ziele

Die Herausforderungen des demografischen Wandels und des drohenden Fachkräftemangels können nur bewältigt werden, wenn wir auch weiterhin auf gute Bildung setzen. Gute Bildung ist dabei nicht allein die Aufgabe des Staates, sondern liegt in der Verantwortung aller.

Wir wollen die Bildungslandschaft in Bad Düben erweitern und möchten im kommenden Jahr mit der Gründung einer weiterführenden Schule die Entwicklung eines Evangelischen Schulzentrums vorantreiben.

Der Trägerverein Evangelisches Schulzentrum Bad Düben e.V. lädt alle Interessierten zu einer Informationsveranstaltung am **Donnerstag, den 3. Dezember 2015 um 19.30 Uhr** in das Feuerwehrgerätehaus Bad Düben, Bitterfelder Straße 17 ein.



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben Landkreis Nordsachsen

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung)

Auf Grund von § 50 des sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), von §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl.

S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), von § 47 Abs. 2 und § 6 Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) und von §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben (nachfolgend ZAWDH genannt) am 4. November 2015 folgende Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung – FäkS) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

(1) Der ZAWDH betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben als eine einheitliche öffentliche Einrichtung gem. § 1 der Gebühren- und Abwassersatzung (AbwS) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst auch die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben durch den ZAWDH oder seinen Beauftragten.

(3) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 Kilogramm biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) oder 8 m³ täglich bemessen sind. Abflusslose Gruben sind stationäre Behältnisse zum Sammeln häuslichen Abwassers.

§ 2

Benutzungszwang

(1) Die Betreiber von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben sind berechtigt und verpflichtet, den Inhalt dieser Anlagen dem ZAWDH zu überlassen. Betreiber ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage hat; das ist in der Regel der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Anlage steht. Ein Erbbauberechtigter oder sonst zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Interessen überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Betreiber auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und bei Außerbetriebnahme zu entsorgen. Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung müssen eingehalten werden. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Für Einleitungen aus Kleinkläranlagen ergibt sich der Stand der Technik aus dem Wasserhaushaltsgesetz und der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer.

(2) Die Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind verpflichtet, sie zu warten und ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe regelmäßig selbst zu überwachen. Hier-

über haben sie in einem Betriebsbuch Aufzeichnungen anzufertigen und aufzubewahren. Im Einzelnen gelten für Wartung und Selbstüberwachung die Anforderungen der Kleinkläranlagenverordnung.

(3) Die Betreiber von Kleinkläranlagen, für die eine Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, haben dem ZAWDH oder seinem Beauftragten die Wartungsprotokolle zu übersenden. Diese Verpflichtung besteht aller 12 Monate, sofern sich auf dem betreffenden Grundstück eine Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes befindet, sonst aller 24 Monate. Im Übrigen haben die Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anlässlich von Fäkalschlammabfuhr bzw. Grubenentleerung dem ZAWDH oder seinem Beauftragten das Betriebsbuch vorzulegen und die Sichtkontrolle der Anlage zu ermöglichen.

(4) Einleitungen aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation bedürfen der Erlaubnis des ZAWDH.

(5) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

1. die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
2. die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AbwS in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 4

Entsorgung

(1) Die Betreiber haben den Inhalt von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben regelmäßig unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik, der Herstellerhinweise, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis entsorgen zu lassen. Der ZAWDH kann im Einzelfall zeitliche Abstände für die Entsorgung festlegen und die Entsorgung auch ohne Anzeige vornehmen, wenn das aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist; dabei sind die Herstellerhinweise, DIN 4261, DIN EN 12566 sowie die wasserrechtliche Entscheidung zu beachten.

(2) Sobald seit der letzten Entleerung zwei Jahre vergangen sind und eine erneute Entleerung nicht notwendig ist, hat der Betreiber nachzuweisen, die Anlage nach den Regeln der Technik betrieben und das Abwasser ordnungsgemäß entsorgt zu haben.

§ 5

Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 werden Benutzungsgebühren pro m³ abgefahrenen Abwassers bzw. Fäkalschlammes erhoben. Die entsorgte Menge wird mit der Messeinrichtung des Abfahrzeuges gemessen und ist vom Betreiber oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Angefangene m³ werden bis 0,5 m³ auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, über 0,5 m³ wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Bei einer Entsorgung wird mindestens die jeweils festgesetzte Gebühr für 1 m³ Inhalt berechnet.

(2) Gebührenschuldner ist der Betreiber. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr des Abwassers. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebühr beträgt in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 25,40 €/m ³ |
| 2. für Abwasser aus abflusslosen Gruben | 25,89 €/m ³ |
| 3. für die dezentrale Fremdanlieferung | 10,89 €/m ³ . |

§ 6

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Betreiber hat dem ZAWDH binnen eines Monats anzuzeigen

1. die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben
2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube vorhanden ist.

(2) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist weiter verpflichtet, dem ZAWDH den Nachweis des Bautyps und, sofern erlaubnispflichtige Einleitungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes vorgenommen werden sollen, die wasserrechtliche Genehmigung vorzulegen.

(3) Dem ZAWDH bzw. dem von ihm Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben zu gewähren. Dies gilt insbesondere für die Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und für die Entsorgung nach § 4.

(4) Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die Anlage jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich ist und sich dieser Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Betreiber ist verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Haftung

(1) Der Betreiber haftet dem ZAWDH für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben.

Er hat den ZAWDH von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Betreiber keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nicht dem ZAWDH überlässt;

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

2. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 und der Kleinkläranlagenverordnung die Selbstüberwachung oder Wartung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ein Betriebsbuch anlegt und führt;
4. seinen Pflichten aus § 3 Abs. 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
5. Vom ZAWDH festgestellte Anlagenmängel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beheben oder beheben lässt;
6. entgegen § 3 Abs. 5 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. entgegen § 6 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem ZAWDH nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
8. entgegen § 6 Abs. 3 dem ZAWDH oder dessen Beauftragten nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. November 2004 in der Fassung vom 15. Dezember 2014 außer Kraft.

Bad Düben, den 4. November 2015

Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Vollsperrung der Mühlstraße

Auf Grund der Neuerrichtung eines Wohnhauses wird die Mühlstraße vom 23. November bis zum 8. Dezember 2015 voll gesperrt. Eine entsprechende Umleitung ist ausgeschildert. Wir bitten um Ihr Verständnis.



VERANSTALTUNGSPLAN

BAD DÜBEN

DEZEMBER

- | | |
|---|--|
| <p>bis 28.02. Sonderausstellung „100 Jahre Einweihung des Moorbades Düben a.d.Mulde“, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben</p> <p>bis 31.12. Sonderausstellung „Wir bewegen was“ zu 25 Jahre Verein Dübener Heide e.V., NaturparkHaus</p> <p>02.12.
19.00 Kabarettistischer Eintopf „An Worten satt“, im Vortragsraum Reha Zentrum</p> <p>05.12.
18.00 Advents- und Weihnachtssingen, KMD Ekkehard Saretz (Orgel, Torgau), Kurrende, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai</p> <p>19.00 Lichtbildervortrag „Die Farben Afrikas: Benin und Marokko“, im Vortragsraum Reha Zentrum</p> <p>06.12.
09.00 Stadtführung, Treff: Haupteingang Reha Zentrum</p> <p>13.00 – 16.00 12. Zierfisch- & Wasserpflanzenbörse, VW-Autohaus Kühne, Görschlitzer Straße 8</p> <p>14.00 + 17.00 Weihnachtsshow „Abendteuer in der Wildnis“, TV Blau Gelb 90 Bad Düben, HEIDE SPA Saal</p> <p>16.00 Traditionelles Weihnachtsliedersingen des Vereins Dübener Heide e.V., OG Bad Düben, NaturparkHaus</p> <p>07.12.
19.00 Lichtbildervortrag „Wanderungen im Naturpark Dübener Heide“, im Vortragsraum Reha Zentrum</p> <p>08.12.
20.00 Scheunenkonzert „HeavyClassic“, Malte Vief (Solo), Burgschänke „Goldener Löwe“</p> <p>09.12.
19.00 Buchpräsentation „Die Postgeschichte der Stadt Bad Düben“ von Heimatforscher Hans Funk, NaturparkHaus</p> <p>10.12.
ab 14.00 Weihnachtsfeier mit Bauchrednershow von Roy Reinker, AWO-Chor, Voranm. bis 08.12. (Tel.: 034243 / 51308), AWO-Seniorenbegegnungsstätte</p> <p>11.12.
19.00 Konzert mit dem Volkschor Eilenburg, im Vortragsraum Reha Zentrum</p> | <p>22.00 – 00.00 Schwimmen bei Kerzenschein zur Adventszeit, HEIDE SPA Badelandschaft</p> <p>12.12.
09.00 Wanderung „Auf den Spuren des Alaun“, Treff: Haupteingang Reha Zentrum</p> <p>13.12.
16.00 Singen und Musizieren im Advent, Neuapostolische Kirche</p> <p>19.12.
19.00 John Rutter „Mass of the Children“ (Kyrie & Gloria) und „Magnificat“, Orchester der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Solisten und Kurrende, HEIDE SPA Saal</p> <p>19./20.12. Kleiner Innenstadt-Weihnachtsmarkt und Erlebniseinkaufs-Wochenende zum 4. Advent, Innenstadt</p> <p>20.12.
09.00 Stadtführung, Treff: Haupteingang Reha Zentrum</p> <p>10.00 149. Bad Dübener Stunden- und Halbstundenlauf, TV Blau-Gelb 90 Bad Düben, Start: Kurhaus</p> <p>10.00 – 12.00 Tausch von Briefmarken und Ansichtskarten, Gaststätte „Hammermühle“</p> <p>26.12.
09.00 Wanderung „Auf den Spuren des Alaun“, Treff: Haupteingang Reha Zentrum</p> <p>27.12.
19.00 Deutsche Schlager und Volksmusik, im Vortragsraum Reha Zentrum</p> <p>29.12.
18.00 Große Pyroshow mit Unterhaltungsprogramm und Verkauf, Bad Düben</p> <p>31.12.
10.00 39. Silvesterlauf, SV Bad Düben, Start: Obermühle</p> <p>23.30 Fermate – Innehalten zum Monatsende, Musik und Gedanken zum Jahresausklang, Eintritt frei, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai</p> |
|---|--|

KVV

„Zauberhafte Weihnacht“ So., 13. Dezember

Pittiplatsch auf Reisen So., 17. Januar

Komödie „Sei lieb zu meiner Frau“ So., 21. Februar

jeweils im HEIDE SPA

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!



DANKE

*für ein gelungenes Jubiläumsjahr
„100 Jahre Kur Bad Düben 2015“*

*Wir bedanken uns bei
allen, die an diesem Jahr
mitgewirkt haben!*



100 Jahre 1915 2015
Kur Bad Düben

